

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	§ 7	Kostenschuldner
§ 2	Kostentarif	§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 3	Gebühren, Kosten	§ 9	Fälligkeit der Kostenschuld
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren	§ 10	Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes
§ 5	Gebührenbefreiung	§ 11	Inkrafttreten
§ 6	Auslagen		Kostentarif

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu der im Kostentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit diese nicht bereits enthalten ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (2) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeit maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann eine Gebührenfestsetzung unterbleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

- b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind.
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeld, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 (Kirchliche Zwecke) Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die/der Kostenschuldnerin/Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

Auslagen hat die/der Kostenschuldnerin/Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Die o.g. Regelung gilt nicht für Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung entstehenden Gebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 5. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 6. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 7. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

8. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen /Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 25. November 2015 -zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.06.2018- außer Kraft.

Hinte, den 01.12.2022

U. Redenius
Bürgermeister

**Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte vom
01.12.2022**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand	
	Entsprechend den aktuellen vom Nds. Finanzministerium durch Erlass bekanntgegebenen Pauschalsätzen für den Verwaltungsaufwand, je angefangene Viertelstunde *	
2.	Vervielfältigungen (alle Beträge inkl. Mehrwertsteuer)	
2.1	Kopien, schwarz-weiß, je angefangene Seite	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,75
2.1.2	bis zum Format DIN A 3	1,50
2.2	Kopien, farbig, je angefangene Seite	
2.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,50
2.2.2	bis zum Format DIN A 3	3,00
	<i>Doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	
2.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax	1,00
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten bis zu 50 Vervielfältigungen der Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 im Jahr kostenlos.</i>	
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
3.2	Beglaubigung von Kopien/Abschriften	
3.2.1	für die erste Seite	3,50
3.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite	1,75
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Beglaubigungen der Tarif-Nr. 3.1 und 3.2 kostenlos.</i>	
4.	Passfoto (inkl. Mehrwertsteuer)	
4.1	Erstellen eines Passfotos für die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses Eigentumsrechte werden nicht erworben	8,00
5.	Fundsachen	
5.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
5.1.1	Bei einem Schätzwert von 10 bis 50 Euro	5,00
5.1.2	Bei einem Schätzwert von über 50 bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
5.1.3	Bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75,00 zzgl. 2 v. H. des Schätzwertes
	Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die Finderin/der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt.	
5.1.4	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung	

	Gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben	
5.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	5,00
6.	Akteneinsicht, Auskünfte	
6.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	gem. Tarif-Nr. 1
6.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen,	
6.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	5,50
6.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	gem. Tarif-Nr. 1
6.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	gem. Tarif-Nr. 1
7.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse etc.)	
7.1	für jede angefangene Seite	0,50
7.2	jedoch mindestens	2,00
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	gem. Tarif-Nr. 1
	<i>Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen</i>	
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die weder in diesem Kostentarif noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind	gem. Tarif-Nr. 1
10.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1	Bis zu 5.000 Euro	30,00
	jede weitere 5.000 Euro	15,00
11.	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	Bis zu 5.000 Euro des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
11.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	15,00
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	Bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	30,00
11.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	15,00

11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1 und 10.2 fallen	gem. Tarif-Nr. 1
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	34,00
12.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	4,00
13.	Feststellungen aus Konten und Akten	gem. Tarif-Nr. 1
14.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	8,00
15.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	
	bis zu drei Ausfertigungen	15,00
	Für jede weitere Ausfertigung	1,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	gem. Tarif-Nr. 1
	<i>Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.</i>	
17.	Archiv	
17.1	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	gem. Tarif-Nr. 1
18.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung	25,00-500,00
	<i>Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i>	

* Zur Zeit:

Mittlerer Dienst:	57,00 Euro pro Stunde; 14,25 Euro pro Viertelstunde
Gehobener Dienst:	72,00 Euro pro Stunde; 18,00 Euro pro Viertelstunde
Höherer Dienst:	89,00 Euro pro Stunden; 22,25 Euro pro Viertelstunde